

# Gemeinde Biessenhofen

Landkreis Ostallgäu



Bebauungsplan Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ in Ebenhofen,  
1. Änderung  
gemäß § 13a BauGB

## Inhalt:

Satzung

Begründung

Entwurf

i.d.F. vom 05.12.2022

|   |   |
|---|---|
| Auftraggeber<br>Gemeinde Biessenhofen<br>Füssener Straße 12<br>87640 Biessenhofen   | Tel.: 08341.9365.0<br>Fax: 08341.9365.55<br>E-Mail: info@biessenhofen.bayern.de |
| <b>Planung städtebaulicher Teil</b><br><b>abtplan</b> - büro für kommunale entwicklung<br>Hirschzeller Straße 8<br>87600 Kaufbeuren | Tel.: 08341.99727.0<br>Fax: 08341.99727.20<br>E-Mail: info@abtplan.de           |

Satzung der Gemeinde Biessenhofen  
für den Bebauungsplan Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ in Ebenhofen, 1. Änderung gemäß § 13a BauGB  
mit integriertem Grünordnungsplan

Aufgrund

- der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Biessenhofen folgende Satzung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt weitestgehend im Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ in Ebenhofen. Es liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Ebenhofen, südlich des Staubeckens des Kirnachkraftwerks und nördlich und westlich des Mutterbetts der Kirnach.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 89 (TF), 91/2 (TF), 91/5 und 91/6, alle Gemarkung Ebenhofen.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,06 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung.

Dem Bebauungsplan ist eine Ausgleichsfläche auf der Fl. Nr. 274/8, Gemarkung Aitrang, zugeordnet. Diese umfasst 70 m<sup>2</sup> und wird aus dem Ökokonto der Gemeinde Biessenhofen abgebucht.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den folgenden textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 05.12.2022. Der Satzung ist eine Begründung, ebenfalls in der Fassung vom 05.12.2022, beigefügt.

### § 3 Umfang der Änderungen

- 3.1. Es ändert sich im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ in Ebenhofen die Planzeichnung im Geltungsbereich der gegenständlichen 1. Änderung.
- 3.2. Darüber hinaus ändern sich im Textteil des ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ in Ebenhofen die nachfolgenden textliche Festsetzungen:
  - Der Punkt 2.2 im Abschnitt „2. Maß der baulichen Nutzung“ im Teil „B – Planungsrechtliche Festsetzungen“ der ursprünglichen Satzung wird durch nachfolgende Festsetzungen ersetzt:  
„Für die im Plan angegebenen Werte (Nutzungsschablonen) gelten die §§ 17 und 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die GRZ kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Nebenanlagen um 50 von 100 und für Zuwegungen auch über 80 von 100 überschritten werden.“
  - Der Punkt 3.1 im Abschnitt „3. Bauweise“ im Teil „B – Planungsrechtliche Festsetzungen“ der ursprünglichen Satzung wird durch nachfolgende Festsetzungen ersetzt:  
„Es gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Es sind Gebäude bis zu einer Länge von 100 m zulässig.“
  - Der Punkt 3.2 im Abschnitt „3. Bauweise“ im Teil „B – Planungsrechtliche Festsetzungen“ der ursprünglichen Satzung wird ersatzlos gestrichen.
  - Der Punkt 1.1 im Abschnitt „1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen“ im Teil „C – Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften“ der ursprünglichen Satzung wird durch nachfolgende Festsetzungen ersetzt:  
„Gebäude bis zu einer Gebäudebreite von 20 m können mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 15 – 25 °, ab einer Gebäudebreite von 20 m in Form eines Flachdaches oder eines sehr

flach geneigten Pultdaches mit max. 7° DN oder eines Satteldaches mit max. 7° DN ausgebildet werden.“

- Der Punkt 1.2 im Abschnitt „1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen“ im Teil „C – Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften“ der ursprünglichen Satzung wird durch nachfolgende Festsetzungen ersetzt:

„Es wird eine maximale Wandhöhe von 10,50 m festgesetzt. Die Wandhöhe wird von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Dachhaut in Verlängerung der Außenwand gemessen, alternativ bis zur Oberkante Attika. Soweit die Gebäude bei einer Büro- oder Wohnungsnutzung mit Geschossen ausgebildet werden, sind max. 3 Geschosse zulässig.

Die Oberkante Fertigfußboden darf maximal auf 703,9 m ü NN liegen.“

- Der Punkt 1.4 im Abschnitt „1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen“ im Teil „C – Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften“ der ursprünglichen Satzung wird ersatzlos gestrichen.
- Der Punkt 3.1 im Abschnitt „3. Gestaltung der unbebauten Flächen“ im Teil „C – Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften“ der ursprünglichen Satzung wird durch nachfolgende Festsetzungen ersetzt:

„Das natürliche Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden. Höhendifferenzen sind durch natürliche Geländeverzüge und Böschungen auszugleichen. Aufschüttungen sind maximal bis zu einer Höhe von 703,9 m ü NN zulässig.“

- Der Punkt 3.3 im Abschnitt „3. Gestaltung der unbebauten Flächen“ im Teil „C – Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften“ der ursprünglichen Satzung wird durch nachfolgende Festsetzungen ersetzt:

„Verkehrsbegleitflächen oder Lagerflächen sind in wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, wassergebundene Decke etc.) auszuführen. Lediglich die stark befahrenen und verschmutzungsgefährdeten Flächen dürfen versiegelt werden. Zufahrten und insbesondere Feuerwehrezufahrten sollten wasserdurchlässig (z. B. mit Rasenfugenpflaster) ausgeführt werden.

- Der Abschnitt „5. Sonnenkollektoren / Photovoltaikanlagen“ im Teil „C – Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften“ der ursprünglichen Satzung wird durch nachfolgende Festsetzungen ersetzt:

„Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen sind auf geneigten Dachflächen ohne Aufständering zulässig. Es sind mindestens 40 % der Dachfläche mit genannten Anlagen zu versehen.“

- Der Punkt 9 im Teil „D – Hinweise“ der ursprünglichen Satzung wird durch nachfolgende Festsetzungen redaktionell ergänzt:

„Das Bebauungsplangebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet bei einem HQ<sub>100</sub>. Es wird jedoch empfohlen, zur Sicherheit gegen größere Hochwässer die Gebäude auf der Fl.-Nr. 91/6 bis 1,0 m über das Kirmachufer zu schützen. Für den Fall einer Deichüberflutung oder eines Dammbrechens ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) maßgebend und zu beachten.“

(Erläuterung: Im ursprünglichen Bebauungsplan war die betreffende Flurnummer noch die 91/4, nun ist es nach weiteren Flurteilungen die genannte Fl. Nr. 91/6)

#### § 4 Ausgleich

- 4.1. Es sind 70 m<sup>2</sup> Ausgleich nötig. Die benötigte Fläche wird aus bestehenden Ökoflächen der Gemeinde auf der Fl. Nr. 274/8, Gemarkung Aitrang, abgebucht. Auf diesen Flächen soll Sukzession auf vorhandenem Oberboden erfolgen. Die Entwicklung zum Auwald soll zugelassen werden.

### § 5 Inkrafttreten

Die Bebauungsplan Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ in Ebenhofen, 1. Änderung gemäß § 13a BauGB , bestehend aus der Satzung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.12.2022, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Biessenhofen, den

---

Wolfgang Eurisch, Erster Bürgermeister

## Begründung

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt weitestgehend im Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ in Ebenhofen. Es liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Ebenhofen, südlich des Staubeckens des Kirnachkraftwerks und nördlich und westlich des Mutterbetts der Kirnach.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 89 (TF), 91/2 (TF), 91/5 und 91/6, alle Gemarkung Ebenhofen.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,06 ha auf. Die genaue Lage des Plangebietes ist der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen (siehe auch Abbildung 1).

Dem Bebauungsplan ist eine Ausgleichsfläche auf der Fl. Nr. 274/8, Gemarkung Aitrang, zugeordnet. Diese umfasst 70 m<sup>2</sup> und wird aus dem Ökokonto der Gemeinde Biessenhofen abgebucht.



Abbildung 1: Lageplan der gegenständlichen Bauleitplanung, unmaßstäblich

### 2. Veranlassung

#### 2.1. Anlass der Planung

Die im Biessenhofener Gemeindeteil Ebenhofen angesiedelte Firma Polymelt möchte im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ eine weitere Produktionshalle errichten. Diese soll im Südtteil des Gewerbegebietes errichtet werden, südlich der bestehenden Firmengebäude der genannten Firma. Um die Halle in den von der Firma gewünschten Dimensionen errichten zu können, sind geringfügige Änderungen des Bebauungsplanes notwendig. Diese betreffen etwa die Baugrenze, die Länge der Halle, die Dachform und einzelne weitere Festsetzungen des ursprünglichen Planes. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass mindestens 40 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen zu bestücken sind.

Die Gemeinde Biessenhofen möchte die Entwicklung der langjährig ortsansässigen Firma begünstigen und beabsichtigt daher, den bestehenden Bebauungsplan um die gegenständliche 1. Änderung zu ergänzen und so

die geplanten Änderungen zu ermöglichen. Damit sollen Fortbestand und Zukunftsperspektive des Betriebes gesichert werden.

Durch Ergänzungen der bisherigen Ausgleichsflächen und die weitgehende Wahrung der bisher gültigen Grünordnung soll zudem sichergestellt werden, dass sich das neue Gebäude gut ins Ortsbild und in die Landschaft in einer Schleife des Mutterbetts des am Plangebiet entlanglaufenden Flusses Kirnach einfügt. Durch die Festsetzung einer gewissen Zahl an Sonnenkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen soll zudem die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien ausgebaut werden.

### 3. Veränderungen im Vergleich zum ursprünglichen Plan

Es soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass im Teilgebiet GE 6 des ursprünglichen Bebauungsplanes eine neue Werkshalle für die benachbarte Firma geschaffen werden kann. Dafür sind einzelne Änderungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ in Ebenhofen notwendig. Diese Änderungen sollen den Neubau in dem von der Firma geplanten Umfang ermöglichen.

So wird im Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung eine abweichende Bauweise mit Gebäuden bis 100 m zugelassen. Die Festsetzungen, dass Gebäude über 50 m zu gliedern sind, wird gestrichen. Auch werden bei Gebäuden mit über 20 m Breite zusätzlich zu den bestehenden Dachformen auch Satteldächer mit einer Neigung von max. 7° Dachneigung zugelassen. Die Wandhöhe wird von bisher 8,00 auf maximal 10,5 m erhöht. Zudem wird festgesetzt, dass mindestens 40 % der Dachfläche mit Sonnenkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen zu bestücken sind.

Darüber hinaus wird ein Punkt in den Hinweisen zum Hochwasserschutz redaktionell ergänzt. Der Punkt bezog sich in der ursprünglichen Satzung auf die Fl. Nr. 91/4. Diese wurde zwischenzeitlich mehrmals geteilt. Das für die Hinweise relevante Grund hat nun die Fl. Nr. 91/6.

### 4. Planungsrechtliche Voraussetzungen / Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Biessenhofen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser wurde 2007 im Bereich der gegenständlichen Planänderung angepasst. In dieser Änderung ist die Fläche der gegenständlichen Bauleitplanung bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt, vgl. untenstehende Abbildung 2. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die gegenständliche Planung ist somit nicht notwendig.

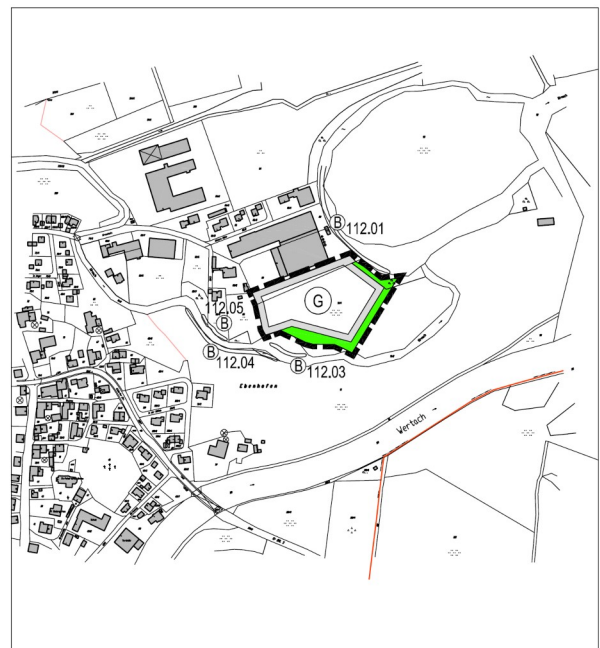


Abbildung 2: Flächennutzungsplan der Gemeinde Biessenhofen im Bereich der gegenständlichen Bauleitplanung (links) und Änderung im gegenständlichen Bereich aus dem Jahr 2007 (rechts), unmaßstäblich

### 5. Grünordnung / Biotope / Ausgleichsregelung

#### 5.1. Grünordnung

Die bisherige Grünordnung aus dem zugrundeliegenden Bebauungsplan Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ bleibt bestehen. Sie wird durch die gegenständliche Planung nicht beeinträchtigt.

## 5.2. Biotope

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs findet sich einzelne Biotope. Eines davon liegt innerhalb des Geltungsbereiches, allerdings in einem Bereich, in dem Flächen für Bestandsbäume sowie Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt sind. Diesbezüglich ist nicht von einer Beeinträchtigung der Planung auszugehen.

## 5.3. Ausgleichsregelung

Das Plangebiet ist bereits vollständig überplant und für den ursprüngliche Bebauungsplan wurde eine Ausgleichsfläche ermittelt und festgesetzt, welche im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes liegt. Es wurde bei der Erstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes mehr Ausgleichsfläche als nötig festgesetzt und die nicht benötigte Fläche dem Ökokonto der Gemeinde zugeschlagen. Die gegenständlichen Änderungen bedeuten keine weitere Verdichtung. Es werden allerdings durch Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrestellplätze insgesamt 59 m<sup>2</sup> des ursprünglich festgesetzten Ausgleichs überplant. Des weiteren werden für die genannten Flächen 11 m<sup>2</sup> der Fl. Nr. 91/2 beansprucht, welche sich nicht im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes befanden.

Diese insgesamt 70 m<sup>2</sup> sollen an anderer Stelle als Ausgleich geschaffen werden. Die benötigte Fläche wird aus bestehenden Ökoflächen der Gemeinde auf der Fl. Nr. 274/8, Gemarkung Aitrang, abgebucht. Auf diesen Flächen soll Sukzession auf vorhandenem Oberboden erfolgen. Die Entwicklung zum Auwald soll zugelassen werden.

Die genauen Maßnahmen sind beschrieben in: Gemeinde Biessenhofen, Ausgleichflächenplanung, Fl.Nrn. 274/8, 274/10, 286, 286/2, 292 Gmkg. Aitrang, erstellt von Hofmann & Dietz – Architektur | Landschaftsarchitektur | Stadtplanung, Stand: 22.03.2011.

## 6. Wasserwirtschaft

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten wird am Verfahren beteiligt.

## 7. Gestaltung der unbebauten Flächen / Oberflächengestaltung

Im Plangebiet werden Aufschüttungen bis zu 703,9 m ü NN zugelassen.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ in Ebenhofen setzte unter Punkt 3.1 im Abschnitt „3. Gestaltung der unbebauten Flächen“, Teil „C – Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften“ der Satzung fest:

„Das natürlich Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden. Höhendifferenzen sind durch natürliche Geländeverzüge und Böschungen auszugleichen.“

In der Begründung des ursprünglichen Planes heißt es in der Begründung unter Punkt 5.6 „Baugestaltung“ weiter:

„Die fertige Fußbodenhöhe ist in Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen, wobei die fertigen Wandhöhen und der Hochwasserschutz maßgebend sind. Weiterhin darf das Gelände nur mit weichen Erdböschungen und ohne Stützmauer den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.“

Zum Thema Hochwasser heißt es in der ursprünglichen Satzung unter Punkt 9 im Teil „D – Hinweise“ weiter:

„Das Bebauungsplangebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet bei einem HQ<sub>100</sub>. Es wird jedoch empfohlen, zur Sicherheit gegen größere Hochwässer die Gebäude auf der Fl.-Nr. 91/4 bis 1,0 m über das Kirnachufer zu schützen. Für den Fall einer Deichüberflutung oder eines Dammbrechens ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) maßgebend und zu beachten.“

Im ursprünglichen Bebauungsplan war die betreffende Flurnummer 91/4 noch der Bereich der gegenständlichen 1. Änderung. Nun, nach weiteren Flurteilungen, liegt das Plangebiet der gegenständlichen Änderung auf der Fl. Nr. 91/6. Dies wird in der gegenständlichen Änderungssatzung berücksichtigt.

Im gegenständlichen Plangebiet soll das natürliche Gelände durch Auffüllung auf bis zu 703,9 m ü NN angehoben werden. Damit soll die geplante Halle im Plangebiet vor Hochwasser geschützt werden. Dazu wurde von Seiten des planenden Büros des Bauvorhabens im Vorfeld schriftlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten kommuniziert. Das Wasserwirtschaftsamt schrieb dazu:

„wie soeben telefonisch besprochen, können wir Ihnen mitteilen, dass das Flurstück 91/6 Gmkg. Ebenhofen weder von der Wertach, noch von der Kirnach bei einem hundertjährlichem Ereignis (HQ100) überschwemmt wird.“

Wie in der Bauleitplanung im Jahr 2007 bereits von uns angemerkt, empfehlen wir eine hochwasserangepasste Bauweise. Diese wird nach ihrer Aussage, durch eine Auffüllung des Geländes gewährleistet.“

Die untenstehende Abbildung 3 zeigt ausschnittsweise die geplante Halle im Plangebiet sowie das natürlich Gelände (gestrichelte Linie) sowie die geplante Aufschüttung. Der  $\pm 0,00$ -Wert liegt bei 703,85<sup>5</sup> m ü NN.

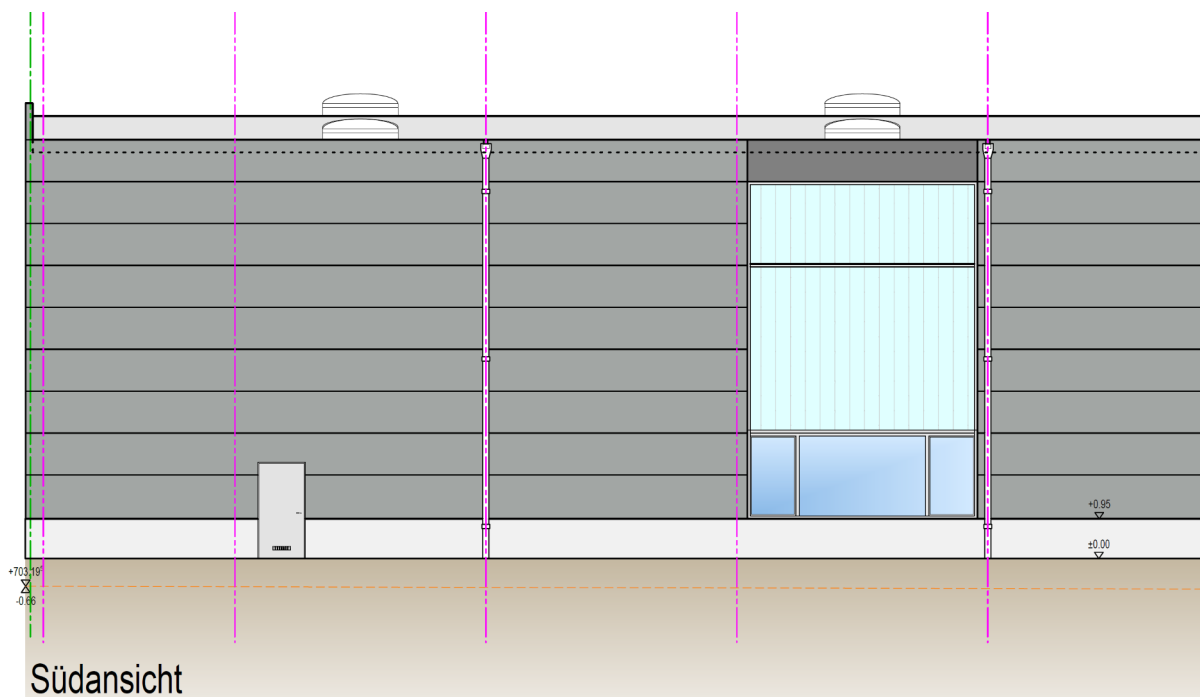


Abbildung 3: Ausschnittsweise Ansicht der im Plangebiet geplanten Halle mit natürlichem Gelände (gestrichelte Linie) und Anhebung des Geländes für das gegenständliche Bauvorhaben, unmaßstäblich. Der  $\pm 0,00$ -Wert liegt bei 703,85<sup>5</sup> m ü NN.

## 8. Altlasten / Bodenschutz

Altlasten:

Es liegen keine Hinweise auf altlastverdächtigen Ablagerungen vor.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

## 9. Lärmschutz

Für den Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung wurden im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 21 für das Gewerbegebiet „Hintere Mühle“ in Ebenhofen bereits Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Es wurden höchstzulässige flächenbezogene Schallleistungen am Tag bzw. in der Nacht festgesetzt. Diese bleiben durch die gegenständliche Planänderung unberührt und werden aufrecht erhalten.

## 10. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und in seinem Umland bis zu 200 Metern befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Da durch die gegenständliche Änderung keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden, ist keine Beeinträchtigung durch Denkmäler zu erwarten.

Es wird dennoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen, siehe auch nachfolgende Zitate des Art. 8 Abs. 1 und 2 DschG.

„Art. 8 Abs. 1 DSchG:

*Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsver-*



*hältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

*Art. 8 Abs. 2 DSchG:*

*Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“*

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50; E-Mail:

DST\_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

#### 11. Energieversorgung / Telekommunikation

Die Erdgas Schwaben GmbH, die LEW Verteilnetz GmbH, die Deutsche Telekom und die Vodafone GmbH werden am Vorhaben beteiligt.

#### 12. Kartengrundlage

Es wurde die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Verfügung gestellte amtliche digitale Flurkarte verwendet.

Kaufbeuren, den \_\_.\_\_.2022

Gemeinde Biessenhofen,

---

Thomas Haag, Stadtplaner

---

Wolfgang Eurisch, Erster Bürgermeister